

— folglich

- den Beschluss 2011/71/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Streichung des Namens von Ibrahim EZ-ZEDINE von den Listen in den Anhängen der genannten Verordnung und des genannten Beschlusses anzuordnen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht, da für die Eintragung des Klägers in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen und Organisationen eine stereotype Begründung angegeben sei, ohne dass ein genauer Tatumstand genannt sei, der die Beurteilung der Begründetheit dieser Eintragung erlaube.
2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Bewertungsfehler, da dem Kläger zur Last gelegt werde, dass er zur Finanzierung der unrechtmäßigen Regierung von L. Gbagbo beigetragen habe, obwohl er nur eine Tätigkeit als privater Unternehmer ausübe und daher durch die Zahlung von Steuern und Abgaben bloß zur Finanzierung der Republik Côte d'Ivoire und nicht eines besonderen Regimes betrage.

### Klage, eingereicht am 7. März 2011 — Kessé/Rat

(Rechtssache T-132/11)

(2011/C 130/40)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

*Kläger:* Feh Lambert Kessé (Abidjan, Côte d'Ivoire) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Collard)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 und der Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011, die am 15. Januar 2011 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, in Bezug auf den Kläger, Herrn Feh Lambert KESSÉ, sachlich nicht begründet sind;
- folglich
  - die Verordnung Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 und den Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 für nichtig zu erklären;
  - hilfsweise, die Streichung des Namens von Feh Lambert KESSÉ von den Listen in den Anhängen der genannten Verordnung und des genannten Beschlusses anzuordnen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind im Wesentlichen identisch oder ähnlich wie in der Rechtssache T-130/11, Gossio/Rat.

### Klage, eingereicht am 3. März 2011 — Al-Faqih u. a./Kommission

(Rechtssache T-134/11)

(2011/C 130/41)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Kläger:* Al-Bashir Mohammed Al-Faqih (Birmingham, Vereinigtes Königreich), Ghunia Abdrabbah (Birmingham, Vereinigtes Königreich), Taher Nasuf (Manchester, Vereinigtes Königreich) und Sanabel Relief Agency Ltd (Birmingham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: E. Grieves, Barrister, und N. Garcia-Lora, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Verordnung (EU) Nr. 1139/2010 der Kommission <sup>(1)</sup> und die Verordnung (EU) Nr. 1138/2010 der Kommission <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen, und
- dem Rat der Europäischen Union neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Kläger samt der von der Kasse des Gerichtshofs im Rahmen der Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger machen vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe die bindende Rechtsprechung des Gerichtshofs absichtlich unberücksichtigt gelassen und die Grundlage für die Benennung der Kläger weder unabhängig geprüft noch Gründe für diese Benennung verlangt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Verordnung (EU) Nr. 1139/2010 der Kommission und die Verordnung (EU) Nr. 1138/2010 der Kommission verletzten das Recht auf gerichtliche Nachprüfung sowie die Verteidigungsrechte und verstießen daher gegen Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
3. Dritter Klagegrund: Das Ergebnis, zu dem die Kommission bei ihrer Prüfung in Bezug auf einen der Kläger, die Sanabel Relief Agency Ltd, gelangt sei, sei unrichtig und rechtlich unhaltbar.